

Wienbahn um jeden Preis in dem Sinne entschieden werden, daß diese Eisenbahnlinte, die bis jetzt die Verbindung Transvaals mit Lorenz Marquez und der westafrikanischen Küste ermöglicht, für alle Seiten der englischen Handelsgesellschaft, welche den Bau derselben finanziert hat, zugestanden wird. Auf diese Weise will England auf indirektem Wege in den Besitz eines sicherer Mittels zur Abseitung Transvaals vom Meere gelangen. Weiter nach Portugal dann aber auch sich England gegenüber verpflichten, in einer fest bestimmten Frist seine Konkurrenzbahnen errichten zu lassen; damit hat aber England einmal sich dauernd die einzige Handelsverkehrstraße zwischen Transvaal und den westafrikanischen Küsten gesichert, dann kann es nur noch eine Frage der Zeit sein, wann Großbritannien seine schwere Hand auf die Delagoabat selbst legt und sich dort feststellt.

Die Delagoabat-Frage, welche bis jetzt nach dem im Jahre 1885 von Dr. Wahlen gefällten Schiedsspruch geruht hatte, erhält auf diese Weise wieder eine sehr „aktuelle“ Bedeutung, und zwar nicht allein für die dabei zunächst beteiligten Regierungen, sondern auch für alle Seemächte, die zur Aufrechterhaltung ihrer Handelsbeziehungen mit ihren afrikanischen Absatzgebieten eines in der Nähe der großen dahinterliegenden Wasserverkehrsstrecke liegenden großen Kohlenlagers nicht entbehren können. Ein solches Kohlenlager befindet sich bisher in Lorenz Marquez. Fällt dieser Hafen in die Hände der Engländer, so würden die Handelsgesellschaften, welche bis jetzt dort im Rothalle ihren Kohlendarf decken konnten, in eine unter Umständen höchst und queme Abhängigkeit von dem guten Willen der Engländer gerathen. Die Verdängung der billigen, aus den neuentdeckten Kohlenlagern in Transvaal bezogenen Kohle durch die teurere englische würde dann auch nicht lange auf sich warten lassen. Außer der Verdängung der Handelsinteressen der europäischen Seemächte kommen aber auch noch rein politische Interessen einzelner Mächte — vorzugsweise Frankreichs in Folge seines Verhältnisses zu Madagaskar und Indo-China — in Frage, da ihnen die Verbindungen mit ihren afrikanischen Besitzungen erheblich werden würden.

Deshalb wird auch, wie bestimmt angenommen werden kann, bei der Lösung der Delagoabat-Frage, die Cecil Rhodes in nächster Zeit auf die Tagesordnung der internationalen Verhandlungen zu legen berufen ist, die gewichtige Stimme des europäischen Großmächte zu Gehör gebracht werden und zwar zweifellos in dem Sinne, daß die Delagoabat in seinem Falle in den Besitz der unersättlichen „Beherrschin aller Meere“ Britannia gelangen darf.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Wie das „B. L.“ erfährt, darf als sicher angenommen werden, daß die Vorlage betreffend die Militärische Prozeßordnung in dieser Session an den Reichstag nicht mehr kommen wird.

Fürst Bismarck empfing am Montag den Verlagsbuchhändler Groußmanns aus Berlin, der ihm das in seinem Verlage erschienene große Prachtwerk: „Kärtner-Museum in Bild und Wort“ überreichte. Das Werk enthält in drei Abtheilungen die Ehrenmale der Fürsten, Städte, Stände, Vereinigungen und Privatpersonen auf 100 Tafeln mit gegen 100 Seiten Text. Der Fürst sprach seine Anerkennung über die künstlerische Ausführung der Abbildungen aus.

Die Reichstagskommission für das bürgerliche Gesetzbuch ist in die Beratung des zweiten Buches, welches vom Recht der Körperschaften handelt, eingetreten. In § 240 wurde der Befehl für eine Schul, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, auf 4 Proz. festgesetzt; die Regierungsvorlage forderte 5 Proz. Ein vom Abg. Gröber (Gr.) zu § 241 beantragter Zusatz, wonach die freie Vereinbarung des Befehls 8 Proz. pro Jahr nicht übersteigen darf, wurde abgelehnt. Einen dementsprechenden Befehl hat die Kommission über die Rechtsfähigkeit der Vereine gefaßt, indem sie dem § 21 unter Ablehnung der Regierungsvorlage folgende Fassung gab: „Körperschaften, deren Zweck nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Körperschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat. Als Sitz der Körperschaft gilt, wenn nichts Anderes bestimmt ist, derjenige Ort, wo die Verwaltung gehabt wird.“ Die Anmeldung ist, wenn der Zweck der Körperschaft auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, oder gegen einen gesetzlichen Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Wird der Antrag nicht stattgegeben, so ist der Beschluß des Amtsgerichts der Staatsanwaltschaft zugestellt. Gegen den zurückweisenden Beschluß steht der Körperschaft innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Klage beim Landgericht zu. Die Klage ist, wenn die Eintragung zurückgewiesen wird, gegen die Staatsanwaltschaft zu richten. Das Landgericht ist ausschließlich zuständig. Ferner nahm die Kommission den Besatz Gröber-Gacken zu § 21 an, wonach die auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereine in Erinnerung reichsgerichtlicher Vorschriften die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erlangen. Vereine aller Art, welche ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, erlangen die Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat und können gegebenen Falles durch den Bundesrat aufgelöst werden. Bei § 75 wurde die Bestimmung gestrichen, wonach Sitzungen unter Lebenden gerichtlich oder notarieller Beurkundung bedürfen.

Österreich. In Wien haben die Gemeinderatswahlen, auf deren Endresultat man gespannt sein darf, wieder begonnen. Bis jetzt ist die Wahl bei nächster Bevölkerung, geringfügige Zwischenfälle abg. rechnet, ruhig und ordnungsmäßig verlaufen. Ausgenommen im 1. Bezirk (Innere Stadt) und 2. Bezirk (Leopoldstadt), wo das Rejuktat noch zweifelhaft ist, wählen die übrigen Bezirke, wie bei den

letzen Wahlen im December des vorjährigen Jahres, durchaus antisemitische Kandidaten mit großer Mehrheit.

Russland. Die russischen Pläne auf Korea werden in Petersburg gar nicht abgelehnt. Ganz offen schreibt der „Pet. Herold“: Wenn auswärtige Blätter, nachdem der König von Korea in der russischen Gesandtschaft Zuflucht gefunden, bereits von einer „russischen Schutzherrschaft Russlands“ aber das dem Namen nach unabhängige Königreich Korea sprechen, so erscheint das in gewisser Hinsicht rechtig und die russische Presse drängt auch zu entschiedenen Maßnahmen, um dem wachsenden Einfluß Russlands auf Korea noch mehr Gewicht zu geben. Eine etwaige Einsprache Englands in diesem Augenblick würde wohl wenig Einfluß auf den Gang der Ereignisse ausüben.“

Bei Bogorodis im Gouvernement Tula wurden jüngst noch einem Markttag auf den der Stadt benachbarten Feldern sechs erschossene Bauern gefunden. Sie waren am Abend, nachdem sie der Flöse tüchtig zugesprochen, in das 5 Kilometer von der Stadt entfernte Dorf Towlarkovo gefahren. Gleich hinter der Stadt in der baumlosen Steppe fing ein Schneewehen an und bald waren die Pferde vom Wege abgesunken. Einige der Angekommenen waren vom Schleitten gefallen, andere hatten die Pferde, als sie nicht mehr weiter konnten, ausgespannt und waren, augenscheinlich den Weg suchend, entrüstet hingefallen und dann im Schloß erschossen. So meldet die „Deutsche Petersburger Zeitung“ und fügt dann fort: Viele Tausende Menschen (die Statistik erzählt wohl kaum den vierten Theil aller Fälle, die gern verschwiegen werden) kommen jährlich in Russland auf diese Weise um. Und wenn nicht viel mehr Tausende jährlich denselben Schicksal versetzen, so haben wir das nur der großen Kaiserin Katharina zu verdanken, die mit zäher Energie das Beplasten der Landwege mit Bäumen durchsetzte. Diese Alleen, oder vielmehr ihre traurigen Überreste, sind bei Nacht und Schneewehen die einzigen Wegweiser, die den Reisenden sicher von Dorf zu Dorf führen. Reiter verschwinden sie immer mehr; auf die grausamste und unvermünftigste Weise werden sie von der Landbevölkerung vernichtet. Der größte Feind des Menschen ist der Mensch! Viele Landschäften haben es versucht, sie zu erneuern und zu ergänzen, aber bei dem unerträlichen Hang unserer Bauern zur Vernichtung alles Angeplanten ist das unmöglich und die Kraftmittel, die einst der Generalgouverneur Balachoff anwandte, um den Willen der großen Kaiserin durchzusetzen, stehen der heutigen Generation nicht mehr zu Gebote, wie meinen Speicherthun und Beschickung in die Bergwerke, mit denen damals die Baumstreifen abgehalten wurden, die jungen Ansämlungen zu zerstören. Daz so schräge Straßen nur die Durchführung der menschenfreundlichen und nützlichen Idee ermöglichen, beweist, daß der Vernichtungsstreit auch damals wie heute vorhanden war. Das auch jetzt obligatorische Abstellen der Winterwege, zu dem in Erinnerung jedes Waldes gewöhnliche Wermutstengel oder die eingetrockneten Sonnenblumen verwandt werden, entspricht höchstens nur am Tage seinem Zwecke, in der Dunkelheit oder bei Schneesturm sind diese meist noch von Schneen bedeckten Wegweiser vollständig unsichtbar. Jeder, der sich auch nur einmal während eines Schneeweihens in der Steppe befand, weiß aber, mit welcher unglaublichen Geschwindigkeit auch die lezte Spur jedes Weges verschwindet, doppelt gefährlich, weil die Pferde in solchen Fällen immer die Neigung zeigen, eine Richtung einzuschlagen, bei der sie den Wind im Rücken haben, einerlei, wohin es führt.

Österrei. Vorgestern sind die Postchaster zur Beratung über die Lage in Brittan zusammengetreten. Die nach Zeitung entstanden Consul werden, nachdem ihre Mission der Hauptstrecke noch beendet ist, diese Woche zurückkehren. In Brittan herrscht noch immer Elend. Unterstützungen wurden hingebracht. Die Poste versprach, für die Versorgung der in Brittan verbliebenen Flüchtlinge zu sorgen. Täglich werden 50 Sterbedäle festgestellt. Es wurde ein Krankenhaus errichtet, doch fehlt es an Arzten und Medicamenten.

Schweden-Norwegen. In Norwegen scheint eine versöhnlichere Stimmung Schweden gegenüber Platz zu greifen. Man erinnert sich, daß die Beschlüsse des Storting Schweden genötigt haben, seit einigen Jahren die gemeinsamen Konzultationen vorzuherrschen auch für Norwegen zu tragen. Der Verfassungsausschuß in Christiania hat nun anhängerisch, den Vorschlag d. Regierung zu genehmigen, betreffend die Bewilligung von 47 000 Kronen, die zu Ausgaben für das Konzultationswesen im Jahre 1894 und in der ersten Hälfte des Jahres 1895 verwendet wurden.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 28. Februar 1896

Nach dem gestrigen Besluß des Bundesrats werden nachstehende Bestimmungen über den Handel mit dem natürlichen Brantwein am 1. April 1896 in Kraft treten:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Brantwein findet § 23 der Verordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturiertem Brantwein handelt, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Neben der erfolgte Anmeldung erhält die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturierter Brantwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozenten beträgt, darf nicht verkauft oder gehalten werden.

4. Wer mit denaturiertem Brantwein handelt, hat in seinem Betriebsraum an einer in die Lager fallenden Stelle und in deutlicher Sicht eine Verkennung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturierten Brantwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozenten beträgt, zu verkaufen oder zu halten;

b) aus denaturiertem Brantwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise wieder auszufüllen, oder dem denaturierten Brantwein Zusätze hinzuzufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Brantwein zu verkaufen oder zu halten.

5. Der Handel mit denaturiertem Brantwein kann seitens der Steuerbehörde unterlagt werden, wenn Thatachen vorliegen, welche die Unzulänglichkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Ge-

werbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktionsbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Unterlegung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind beugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturierter Brantwein hergestellt wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Betrieb geöffnet sind, einzutreten, den dabei hergestellten oder verkaufen, denaturierten oder undestillierten Brantwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Einspannabschließung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amlich verschlossen oder verriegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Beschlüsse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Brantweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hierzu nicht berührt. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturiertem Brantwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Biffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

— In Folge des in den letzten Tagen enorm gewesenen Andrangs des Publicums zu der Kriegsspiel-Darstellung — gestern war der Operntheater Saal von Zuschauern fast überfüllt — wie auch am Sonntag (Anfang Nachmittag 11 Uhr) sowie am Montag, Abends 8 Uhr, noch eine Aufführung stattfindet. —

— In der Sitzung des Gewerbevereins, welche gestern Abend im Rathaussaal abgehalten wurde, kamen folgende Vorfälle zur Erledigung: 1. Auf ein kirchlich eingereichtes Geblüf des Herrn Schuldirektor Bock wurde beschlossen, auch dieses Jahr wieder, wie seit einer Reihe von Jahren alljährlich geschieht ist, zur Beschaffung von Prämien für tüchtige und würdige Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule 20 M. aus der Kasse des Gewerbevereins zu zahlen; 2. Zwei Annerkungen zur Abhaltung von Vorträgen wurden abgelehnt; 3. Den 12. März soll ein Familienabend im Bettiner Hof abgehalten werden. Hierzu soll die zur Zeit hier Vorfstellungen gebende Theatertruppe behufs Aufführung eines Theaterstückes gewonnen werden; 4. Herr Kaiserlicher Uhlig hielt einen Vortrag über die beim Güterverkehr auf der Eisenbahn geltenden und zu befolgenden Bestimmungen und erläuterte dabei eingehend sowohl die Pflichten der Bahn dem Publikum gegenüber, als auch alles Dasselbe, was die Aufgeber von Gütern zu beobachten und zu ersüßen haben, wann ihnen nicht Schaden erwachsen soll. Herr Uhlig erinnerte ferner seinen Vortrag den Dank des Vereins; 5. Herr Gasinspektor Storl brachte eine Auer'sche Spiritus-Glühlampen gehörenden Brenner zur Vorzeigung. In einem Ballon, wie er an jeder Petroleumlampe vorhanden ist, befindet sich in der erwähnten Glühlampe Spiritus, der von einem Büschel von Dämonen aufgesogen und mittels der durch eine innerhalb einer Blechhülse brennenden kleinen Spiritusflamme erzeugte. Wärme in Dampfform übergeführt wird. Der erzeugte Spiritusdampf sammelt sich in einem kleinen Reiserervoir, aus welchem er durch eine Düse in einem Butendreher strömt, und in demselben verteilt er in Folge seiner Verbrennung einen aus den Metallen der sogenannten seltenen Erden (Cerium, Thorium, Utrium, Binton, Lanthan etc.) hergestellten Glühlörper, wie er auch beim Auer'schen Gasglühlampe zur Verwendung kommt, in Weißglut und bildet auf diese Weise eine ziemlich starke Lichtquelle; 7. Herr Klempnermeister Weber brachte Petroleum-Glühlampen (D. R. P. 82568), das Stück zum Preise von 15 Pf. zur Vorzeigung. Behufs Benutzung dera Riegel zum Schutze der Steigerung der Leuchtkraft einer Petroleumlampe ist letztere vorerst sorgfältig zu reinigen, und der Docht ist frisch zu beschneiden. Hierzu wird die Kapel (Patrone) in das im Lampenballon befindliche Öl gelegt. Der in der Kapel enthaltene Körper löst sich nach und nach auf, und durch diese Beimischung wird die höchste Leuchtkraft des Petroleums herverzeugt. Die Wirkung beginnt 24 Stunden nach dem Einlegen der Patrone und dauert mehrere Wochen. Dieselbe ist durch eine neue zu ersetzen, sobald die Lampe nicht mehr mit weißer Flamme brennt. Bei großen Lampen können sofort zwei Patronen in Anwendung kommen. — Zur Aufnahme in den Verein wurden 2 Herren angemeldet. In der nächsten Sitzung wird über die Aufnahme derselben abgestimmt.

— In der am 6. März o. c. stattfindenden 5. Vorlesungsveranstaltung der Ökonomischen Gesellschaft im Königs-Saal wird Herr Professor Dr. Streiter-Leipzig das Thema: „Die Bedeutung der Wiesen für die Landwirtschaft und deren zweckmäßige Behandlung“ besprechen. In eingehender Weise wird der Herr Redner die Ausmerksamkeit zum Einfluss der Wiesen auf die Viehzucht und dem etwa zum Futterbau zur Verfügung stehenden zugehörigen Ackerland zumentzen, dem sich die Betrachtung über die Entwässerung, Düngung, Pflege und Bearbeitung der bewässerbaren und nicht bewässerbaren Wiesen anschließen wird. Die Wichtigkeit des Themas gerade in der Gegenzeit für die Landwirtschaft liegt mit Sicherheit darauf, daß sich diese Veränderung durch einen recht zahlreichen Besuch ebendürdig den vorhergegangenen anschließen wird. Eintrittskarten zum Gedachten Vortrag können während der Geschäftsstunden in der Ganzlei der Gesellschaft, Wienerstraße 13 I., entnommen werden.

— Im Jahre 1846, also vor 50 Jahren, gab es keinen Winter. Da blühten im Februar die Schneeglöckchen, und die Vögel jubilierten wie im schönsten Sommer. Auch der Hollunderstrauch blühte schon seine Knospen aus. Es fiel der 1. März ebenfalls auf einen Sonntag, an welchem es sehr warm war. Es sangen die Amseln und Zigrinen in ihrer Weise wie im schönsten Sommer. Auch die Blumen blühten im April, doch eine gute Ernte kam auf ein so jetziges Frühjahr nicht, sie fiel düstig und knapp sowohl in Getreide, als auch in Obst und Kartoffeln aus. Die Folge